

Modellvertrag über den Betrieb einer Kombieinrichtung

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
und das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales

und

(nachfolgend „die Kommune“)

Kombieinrichtungen zeichnen sich durch die gemeinsame Umsetzung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots für Kinder im Grundschulalter aus („Kooperativer Ganztag“), das geeignet ist, den ab dem Jahr 2026 sukzessive geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gem. Art. 1 Ganztagsförderungsgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2021 zu erfüllen.

Das Modell basiert auf dem gemeinsam wahrgenommenen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Eine Grundschule (nachfolgend „Schule“; vertreten durch die Schulleitung) und ein gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderter Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend „KoGa-Partner“; vertreten durch eine bevollmächtigte Vertretung des Trägers) arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Die frühzeitige Einbeziehung und Abstimmung bei wesentlichen Planungen sehen die Parteien dieser Vereinbarung, die Schule und der KoGa-Partner als selbstverständlich an. Dazu gehören sowohl die Umwandlung eines ggf. an der Schule bisher bzw. in der Ausbauphase noch bestehenden Ganztagsangebots (z. B. Mittagsbetreuung, OGTS), als auch insbesondere die Planungen in der Einrichtung bzw. Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes. Kommune, Schule und KoGa-Partner regeln ihre Zusammenarbeit in geeigneter Weise.

Die Entscheidung über die Wahl des KoGa-Partners trifft die Kommune in Abstimmung mit der Schulleitung und im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt.

§ 1

Grundlagen

- (1) In der Modellphase kann der Kooperative Ganztag an Grundschulen sukzessive beginnend mit den Eingangsklassen, gestuft nach Jahrgängen oder, sofern darstellbar, mit allen Jahrgängen eingeführt werden. Nach vier Jahren muss das

Angebot für Kinder aller Jahrgangsstufen (bis zum Eintritt in die fünfte Jahrgangsstufe) angeboten werden. Die Kommune beginnt das Modell an der

im Schuljahr mit

- (2) Das Angebot des KoGa-Partners ergänzt die Halbtagschule in der Weise, dass Zeiten vor und/oder nach Unterrichtsende und in den Ferien gebucht werden können (im Folgenden „flexible Variante“). Die Betreuung erfolgt in der Regel in jahrgangs- und klassenübergreifenden Gruppen. Es gelten möglichst flexible Abholzeiten. Der KoGa-Partner kann Kernzeiten festlegen. Das Angebot des KoGa-Partners umfasst bedarfsgerecht auch die Tagesrandzeit bis längstens 18 Uhr (einschließlich Freitag) sowie die Ferienbetreuung und ist damit in der flexiblen Variante grundsätzlich geeignet, den ab 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruch zu erfüllen. Die flexible Variante muss für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge angeboten werden, für die der Kooperative Ganztags eingeführt wird (Ausbaustufe nach Absatz 1).
- (3) Sofern ein gebundenes Ganztagsangebot auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien zur Klassenbildung bzw. aktuell gültigen Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen eingerichtet wird, wird es allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ermöglicht, das Angebot des KoGa-Partners nach Unterrichtsende dazu zu buchen (im Folgenden „rhythmisierte Variante“). Das Angebot des KoGa-Partners umfasst bedarfsgerecht auch die Tagesrandzeit bis längstens 18 Uhr (einschließlich Freitag) sowie die Ferienbetreuung und ist damit im Zusammenspiel mit den Angeboten des gebundenen Ganztags als rhythmisierte Variante grundsätzlich geeignet, den ab 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruch zu erfüllen.

§ 2

Rechtliche Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlage sind die Bestimmungen zur Halbtagschule und dem gebundenen Ganztagsangebot, wie sie in Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den jeweils gültigen sonstigen Bestimmungen zu gebundenen Ganztagsangeboten festgelegt sind, sowie die Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht im Folgenden jeweils Abweichungen vereinbart werden.
- (2) Die Kommune verpflichtet den jeweiligen KoGa-Partner und – sofern sie selbst als KoGa-Partner tätig wird – sich selbst zur Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten. Eine entsprechende Verpflichtung gilt für die jeweilige Schule ebenso.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Kooperativen Ganztags erfolgt durch einen Beitrag des Freistaats Bayern, durch einen Beitrag der Kommune sowie durch Elternbeiträge. Der Beitrag des Freistaats Bayern erfolgt in der Höhe der gesetzlichen Förderung nach

BayKiBiG. Im Rahmen der Experimentierklausel Art. 31 BayKiBiG gelten die vereinbarten modellbedingten Rahmenbedingungen.

(2) Für die Modellphase wird im Rahmen der Experimentierklausel gem. Art. 31 BayKiBiG Folgendes vereinbart:

- a) In der rhythmisierten Variante erfolgt der Beitrag des Freistaates Bayern in Form von zwölf Lehrerwochenstunden pro Klasse und Schuljahr für gebundene Ganztagsangebote. Zudem erhält jede eingerichtete und genehmigte gebundene Ganztagsklasse ein Budget zur Verfügung gestellt, dessen Höhe sich nach den jeweils gültigen Beträgen gemäß der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus richtet. Soweit der KoGa-Partner als Kooperationspartner im Rahmen des gebundenen Ganztags Angebote übernimmt, für die eine Finanzierung aus dem vorbenannten Budget vorgesehen ist (zum Beispiel Durchführung pädagogischer Angebote, Mittagszeit), so erhält der KoGa-Partner den darauf entfallenden Anteil aus diesem Budget. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Betreuung, Aufsichtsführung und pädagogische Gestaltung während der Mittagszeit bei der Schule, wird jedoch in der Regel in Zusammenarbeit mit dem KoGa-Partner durchgeführt. Unterrichtszeiten, die ausschließlich von Lehrkräften oder in alleiniger Verantwortung der Schule gestaltet werden, Bildungs- und Betreuungszeiten, die im Rahmen des Budgets erfolgen sowie die Mittagszeit können nicht als Buchungszeit im Sinne des Art. 21 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 AVBayKiBiG gewertet werden. Gemäß Ziffer 2.3.3 der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils gültigen Fassung für gebundene Ganztagsklassen beteiligt sich die Kommune an dem Budget durch eine pauschale Mitfinanzierung.
- b) Für das Angebot des KoGa-Partners erfolgt eine Finanzierung nach dem BayKiBiG gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Das Angebot bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- c) Der Kooperative Ganztags nimmt den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam wahr. Von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG kann in der Modellphase von Anfang an abgewichen werden. Das bedeutet, Mindestbuchungszeiten sind nicht erforderlich, um die grundsätzliche Förderfähigkeit der Kombieinrichtung sicherzustellen. Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG können jedoch nur Buchungszeiten von durchschnittlich mehr als einer Stunde täglich gefördert werden.
 - in der flexiblen und in der rhythmisierten Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot des KoGa-Partners angemeldet sind, der jeweilige Buchungszeitfaktor gemäß § 24 AVBayKiBiG.
 - werden darüber hinaus in der flexiblen oder in der rhythmisierten Variante Ferienzeiten in Anspruch genommen, werden die Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Ferienbuchung (§ 24 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt;
 - weiter gilt für Kinder, die das Angebot des KoGa-Partners ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch nehmen, dass die Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Kurzzeitbuchung (§ 25 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt werden.

- d) Der förderrelevante Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG (derzeit 1:11,0) ist ebenso wie die Fachkraftquote nach § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG einzuhalten. Der Anstellungsschlüssel errechnet sich auf Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals des KoGa-Partners im Verhältnis zu den Buchungszeitstunden. Als Fachkräfte gelten neben den entsprechend qualifizierten pädagogischen Kräften des KoGa-Partners auch Lehrkräfte, sofern sie im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit eingesetzt werden und Aufgaben im Kooperativen Ganztags übernehmen.
- e) Der KoGa-Partner pflegt die Buchungszeiten entsprechend den jeweils gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG) im KiBiG.web ein. Die Betriebskostenabrechnung erfolgt ausschließlich über das KiBiG.web.
- f) Für den Besuch des Angebots des KoGa-Partners fallen Elternbeiträge an. Deren Höhe und Staffelung nach Maßgabe des BayKiBiG regelt der KoGa-Partner. Im Modell kann von Art. 19 Nr. 5 lit. a BayKiBiG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 AVBayKiBiG abgewichen werden. Die Elternbeiträge müssen nicht streng nach Stundenkategorien gestaffelt werden.
- g) Die Mittagsverpflegung ist Teil des Kooperativen Ganztags und wird in der Regel vom KoGa-Partner organisiert. Für die Mittagsverpflegung fallen in beiden Varianten von den Eltern zu tragende Verpflegungskosten an.

§ 4

Leitziele und Grundsätze des Kooperativen Ganztags

- (1) Schule und KoGa-Partner verantworten gemeinsam die Erarbeitung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts für den Kooperativen Ganztags am Grundschulstandort. Die Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds sowie weiterer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich vorgesehen.
- (2) Schule und KoGa-Partner benennen jeweils einen Ansprechpartner für den Kooperativen Ganztags.
- (3) Für die gebundenen Ganztagsangebote als schulische Veranstaltung gelten die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das BayEUG, die Bayerische Schulordnung (BaySchO), die Grundschulordnung, die Hausordnung der Schule usw.
- (4) Grundvoraussetzung für die Genehmigung und die Durchführung gebundener Ganztagsangebote ist, dass die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führt, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für die Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde (Klassenmehrung). In Jahrgangsstufen mit einem Migrationsanteil von mindestens 50% sind entsprechend den Richtlinien zur Klassenbildung Teilungen vorgesehen, wenn die Höchstschülerzahl von 25 überschritten wird. Im Übrigen bleibt es, soweit keine Klassenmehrung entsteht, der Schulleitung vorbehalten, die Klassengröße der Ganztagsklasse insbesondere auf Grundlage pädagogischer Erwägungen festzulegen.

§ 5

Einsatz der pädagogischen Kräfte und Verantwortungsbereiche

- (1) Das vom KoGa-Partner eingesetzte pädagogische Personal steht in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit dem KoGa-Partner und unterliegt ausschließlich dessen Direktionsrecht. Dies gilt ebenso für Lehrkräfte, die außerhalb ihres Dienstverhältnisses auf Basis einer Nebentätigkeit durch den KoGa-Partner beschäftigt werden.
- (2) Lehrkräfte stehen im Dienst-/ Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern und sind somit im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit an die Weisung der vorgesetzten Schulleitung gebunden (vgl. Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayEUG).
- (3) Soweit pädagogisches Personal im zeitlichen und konzeptionellen Rahmen des schulisch verantworteten Teils der rhythmisierten Variante eingesetzt ist, steht der Schulleitung im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für das gebundene Ganztagsangebot als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem KoGa-Partner zu. Das Weisungsrecht ist gegenüber dem vom KoGa-Partner genannten Ansprechpartner auszuüben.
- (4) Soweit der KoGa-Partner pädagogisches Personal im Rahmen des schulisch verantworteten Angebots des Kooperativen Ganztags einsetzt, entfällt eine aufsichtliche Prüfung nach § 45 SGB VIII. Auf Art. 60a des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie die entsprechenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird verwiesen.
- (5) Die für gebundene Ganztagsklassen zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden können anteilig auch für Angebote im Rahmen der flexiblen Variante eingesetzt werden. Die Lehrkräfte werden dort in Absprache mit dem KoGa-Partner tätig. Umgekehrt können pädagogische Kräfte des KoGa-Partner auch im Rahmen des schulisch verantworteten Teils der rhythmisierten Variante eingesetzt werden. Entsprechende Festlegungen treffen Schulleitung und KoGa-Partner im Rahmen des gemäß § 4 Abs. 1 dieser Kooperationsvereinbarung erstellten pädagogischen Konzepts.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Teilnahme am schulisch verantworteten Angebot des Kooperativen Ganztags der Aufsicht von Schulleitung und Lehrkräften. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf geeignetes, volljähriges pädagogisches Personal des KoGa-Partner kann im Rahmen des pädagogischen Konzepts festgelegt bzw. im Einzelfall vereinbart werden. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen des schulisch verantworteten Angebots des Kooperativen Ganztags trägt jedoch die Schulleitung.
- (2) Während der Betreuungszeit im Angebot des KoGa-Partners unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dessen Aufsicht.

- (3) Die Wahrnehmung der Aufsicht erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schule und KoGa-Partner.

§ 7

Verwaltung des Schulvermögens, Hausrecht und Grundsätze der Raumnutzung

- (1) Die Verwaltung des Schulvermögens bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).
- (2) Bezüglich der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage werden entsprechende Vereinbarungen einvernehmlich zwischen Schule, KoGa-Partner und der Kommune getroffen.
- (3) Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 BaySchFG wird das Hausrecht durch die Schulleitung ausgeübt. Für Zeiträume und/oder Bereiche, in denen im Schulgebäude Angebote des Kooperativen Ganztags, jedoch kein Unterricht und keine schulischen Veranstaltungen stattfinden, überträgt die Kommune die Ausübung auf den KoGa-Partner. Für Zeiträume und/oder Bereiche, die von dem Kooperativen Ganztag unberührt sind, verbleibt das Hausrecht bei der Schulleitung.
- (4) Das Schulgelände ist ein gemeinsam genutzter Bildungscampus. Räumlichkeiten, die für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen genutzt werden (z. B. Klassenzimmer, Fachräume, Sporthallen), stehen grundsätzlich auch dem KoGa-Partner zur Verfügung. Räumlichkeiten, die für das Angebot des KoGa-Partner vorgesehen sind, stehen während der Unterrichtszeit am Vormittag grundsätzlich auch für schulische Nutzungen zur Verfügung (z. B. Differenzierung, Förderung). Schule und KoGa-Partner vereinbaren zu Beginn des Schuljahres für das Modell einen Raumnutzungsplan, der im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der schulaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 SchulbauV für die Dauer des Modells die Raumnutzung verbindlich regelt. Änderungen können nur einvernehmlich und im Rahmen der Betriebserlaubnis erfolgen. Der gegenseitige Zugang zu den Räumen gemäß dem vereinbarten Raumnutzungsplan wird durch die Schule und den KoGa-Partner gewährleistet.
- (5) Die Befugnisse der zuständigen Stellen zur Prüfung im Rahmen der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII bzw. die allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden gemäß Art. 113 BayEUG bleiben vom Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

§ 8

Evaluation und Datenschutz

- (1) Die Kombieinrichtung ist bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) begleiten zu lassen, gewährt zu diesem Zweck den Zugang zur Einrichtung und nimmt an wissenschaftlichen Erhebungen teil.
- (2) Die Kommune gewährt Einblick in die Finanzierung der Betriebskosten.

- (3) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BayEUG und den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 9

Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen gemäß den Vorgaben der Art. 64 ff. BayEUG einen schulischen Elternbeirat.
- (2) Im Rahmen des Kooperativen Ganztags wird gemäß Art. 14 BayKiBiG eine Elternvertretung für das Angebot des KoGa-Partners eingerichtet.
- (3) Eine enge Zusammenarbeit der Elternvertretungen ist anzustreben.

§ 10

Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Die im sozialräumlichen Umfeld der Schule vorhandenen Strukturen (z. B. Musikschule, Sportverein) sollen nach Möglichkeit mit dem Kooperativen Ganztag vernetzt werden. Für diese Angebote des Kooperativen Ganztags können auch Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes genutzt werden.
- (2) Die an der Schule etablierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. Hilfen zur Erziehung, schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen werden nach Möglichkeit mit dem Kooperativen Ganztag vernetzt. Dies gilt ebenso für etablierte Angebote von Seiten der Schule oder Angebote der Eingliederungshilfe.

§ 11

Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung jeweils zum 31.08. eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei trotz Mahnung der beschwerdeführenden Vertragspartei nachhaltig und in erheblichem Maße die Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung verletzt.
- (2) Die Mahnung ist schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Vertragsverstößes an den zuständigen Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei zu richten. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich aus Sicht der beschwerdeführenden Vertragspartei um eine Vertragsverletzung handelt, die bei Fortsetzung eine außerordentliche Kündigung nach Abs. 1 rechtfertigen würde.

§ 12

Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 13

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung zum 01.09. in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung gilt zunächst bis zum 31. August und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens vier Monaten vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Kooperationsvereinbarung Lücken haben sollte.

München, den

, den

für den Freistaat Bayern:

für die Kommune

(StMUK)

(StMAS)